



Gemeinde Altheim
Alb-Donau-Kreis

Satzung
„Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei“

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 20.07.2010 die Satzung zur Änderung der Satzung „Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei“ der Gemeinde Altheim vom 18.10.1979, geändert am 17.10.2001 und 08.04.2008 beschlossen.

§ 1
Aufgabe der Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die der allgemeinen Information, der beruflichen Fortbildung und dem Studium aller Bevölkerungskreise sowie der Freizeitbereicherung durch Hobby-Lektüre und schöne Literatur dient. Sie ist im gemeindeeigenen Gebäude, Birkenstraße 6 untergebracht (**geändert am 08.04.2008**).

§ 2
Benutzung

Die Gemeindebücherei ist für die Einwohner der Gemeinde Altheim und der Gemeinde Allmendingen im Rahmen dieser Ordnung zugänglich. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen (**geändert am 08.04.2008**).

§ 3
Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises (Kinder und Jugendliche Schülerschein oder dergl.) an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen (**geändert am 08.04.2008**).

§ 4
Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt je nach Wunsch 2 oder 4 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe der Bücher ist möglich (**geändert am 20.07.2010**).
- (2) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig vorbestellt ist.

- (3) Terminverlängerungen sind vor dem Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Bücher jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Behandlung der entliehenen Bücher, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Die Gemeinde Altheim haftet unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlage (einschließlich Außenanlage, Zufahrt, Parkplätze und Fußwege) entstehen **(geändert am 08.04.2008)**.
- (5) Für alle über die übliche Benutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher **(neu hinzugefügt am 08.04.2008)**.

§ 6

Gebühren

- (1) Das Entleihen von Büchern ist kostenpflichtig. Der Gebührenschuldner ist der Benutzer/die Benutzerin bez. der gesetzliche Vertreter. Für die Dauer von zwei Wochen wird eine Leihgebühr in Höhe von 0,30 € je Buch und für die Dauer von vier Wochen eine Höhe von 0,70 € je Buch festgelegt. Für jede weitere Woche Leihdauer wird zusätzlich der Betrag von 0,30 € je Buch erhoben **(geändert am 20.07.2010)**.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Ausleihe der Bücher und sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Leihfristverlängerung entstehen die Gebühren bei Beantragung der Verlängerung und sind sofort zur Zahlung fällig **(geändert am 20.07.2010)**.
- (3) Benutzer, die ihre Bücher ohne Absprache nicht nach 5 Wochen Leihfrist abgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt. Sie haben für jede Mahnung 4,00 € zu entrichten. Die Mahngebühr entsteht mit der Mahnung und ist sofort zur Zahlung fällig. Bei erfolgloser Mahnung werden die Bücher abgeholt **(geändert am 20.07.2010)**.
- (4) Für Bücher, die über die Ferienzeit ausgeliehen werden, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben **(neu hinzugefügt am 08.04.2008)**.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Bücherei hat am Mittwoch von 17 bis 19 Uhr geöffnet **(geändert am 08.04.2008)**.
- (2) Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Hinweis im Mitteilungsblatt bekannt gegeben **(geändert am 08.04.2008)**.

§ 8
Ausschluss vor der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Altheim die Benutzung der Bücherei untersagen (**geändert am 08.04.2008**).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Ausgefertigt
Altheim, 21.07.2010

gez. Rewitz
Bürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit dem Original überein.
Altheim, 01.10.2015


Kopf

